

Geschäftsbedingungen der Appel Grafik Stuttgart GmbH

Für alle von uns angenommenen Aufträge gelten unsere Geschäftsbedingungen.

1. Preise

Preisangebote verlieren nach sechs Monaten ihre Gültigkeit. Nach Auftragserteilung auf Verlangen des Auftraggebers vorgenommene Änderungen gehen zu dessen Lasten. Liegt der Auftragserteilung kein verbindliches Angebot der Auftragnehmerin zugrunde, werden die Preise nach der jeweils gültigen Preisliste der Auftragnehmerin berechnet. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

2. Zahlung

Die Rechnungsendbeträge (Nettopreise zuzüglich der ausgewiesenen Mehrwertsteuer) sind mit der Ausstellung der Rechnungen zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat netto ohne Abzug innerhalb von zwei Wochen seit Rechnungsdatum zu erfolgen. Erstreckt sich die Abwicklung eines Auftrages über Monate, werden Teilrechnungen entsprechend dem bis dahin erbrachten Leistungsumfang erstellt. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, stehen Zurückbehaltungsrechte sowie Aufrechnungsrechte nicht zu. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu vergüten. Einwendungen gegen die Rechnungshöhe sind innerhalb von zwei Wochen seit Ausstellungsdatum unter Vorlage der Rechnung einschließlich der gesamten Belege vom Auftraggeber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber die Höhe der Rechnung nicht mehr rügen. Handelt der Besteller nicht für sich selbst, sondern als Vertreter für einen anderen, so haftet er der Auftragnehmerin wahlweise neben dem Vertretenen als Gesamtschuldner auf die gesamte Rechnungssumme, sofern er Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist oder eine hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung abgegeben worden ist.

3. Lieferungen

Sämtliche Lieferungen gelten ab Herstellungsbetrieb. Der Versand des Werkes erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Sofern er keine besondere Anweisung erteilt, wählt die Auftragnehmerin die Versandart nach billigem Ermessen aus. Verbindliche Liefertermine und Lieferzeiten bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Für die Dauer der Prüfung der Korrekturabzüge, Probesätze, Fertigungsmuster, Filme, Fotoabzüge usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragserteilung Änderungen des Auftragsumfanges, die die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Gleiches gilt, wenn die Lieferzeit aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, überschritten wird. In Angeboten zugesagte Liefertermine sind für die Auftragnehmerin nur für längstens drei Monate seit Angebotsdatum verbindlich. Verzögerungen der zugesagten Liefertermine berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Auftragnehmerin haftet nicht für entgangenen Gewinn, für Auftragsseinbußen oder den Verlust von Kunden, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist sowie wenn nicht das Schaden stiftende Ereignis auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Auftragnehmerin oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin beruht; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Regelung unberührt.

4. Beanstandungen

Der Auftraggeber kann zunächst von der Auftragnehmerin wegen eines ganz oder teilweise mangelhaften Werkes nur Nachbesserung oder Ersatzlieferung in dem mangelhaften Umfang verlangen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so hat er das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Der Auftraggeber ist vor der Weitergabe des

von der Auftragnehmerin hergestellten Werkes (Reinabzüge, Filme oder sonstige Produkte) an Dritte verpflichtet, dieses sorgfältig auf Mängel zu überprüfen, auch wenn ihm vorher Korrekturen oder Ausfallmuster zugesandt worden sind. Für etwaige von dem Dritten dem Auftraggeber gegenüber geltend gemachte Schadensersatzansprüche haftet die Auftragnehmerin nicht, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

5. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Für fremde Druckplatten, Filme, Manuskripte, Originale und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber nicht binnen vier Wochen abgefordert sind, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

6. Versicherungen

Wenn die der Auftragnehmerin übergebenen Manuskripte, Originale, Muster, Papiere oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

7. Satzfehler

Satzfehler werden kostenfrei berichtigt; dagegen werden von der Auftragnehmerin infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, berechnet. Für die Rechtschreibung ist im Zweifelsfalle der „Duden“, neueste Ausgabe, maßgebend.

8. Korrekturabzüge

Korrekturabzüge werden nur auf Verlangen geliefert. Sie sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler sorgfältig zu prüfen und der Auftragnehmerin druckreif erklärt zurückzugeben. Die Auftragnehmerin braucht den von dem Auftraggeber für druckreif erklärten Korrekturabzug nicht mehr selbst zu prüfen. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobe Fahrlässigkeit und auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, haftet die Auftragnehmerin nur für Vorsatz und für ihre Mitarbeiter im Rahmen des § 831 BGB. Für Folgeschäden kann die Auftragnehmerin allerdings keine Haftung übernehmen, die letzte Überprüfung vor dem Auflagen- druck obliegt dem Auftraggeber.

9. Aufbewahrung von Unterlagen

Das Auf-Lager-Nehmen und Aufbewahren von Satz- und Reprunterlagen erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung auf Gefahr des Auftraggebers. Filmsatzunterlagen, Datenträger, Klarschriften usw., die nicht mitgeliefert werden, können auf Gefahr des Auftraggebers bis zu sechs Monate archiviert werden, soweit der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozessen ist Stuttgart, wenn der Auftraggeber gleichfalls Vollkaufmann ist. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber nicht die in § 38 Abs.1 Zivilprozessordnung beschriebene Eigenschaft besitzt, soweit er nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist sowie wenn Ansprüche im Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden.

11. Schlussbestimmung

Sind eine oder mehrere Regelungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll die gesetzliche Regelung treten, die der gewollten Regelung am nächsten kommt.